

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Gesetz zur Harmonisierung glücksspielrechtlicher Mindestabstandsvorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Jugendschutz gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrages steht der Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in räumlicher Hinsicht regelmäßig nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Schule im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin 200 Meter überschreitet.“

2. Nach dem neuen § 9 Absatz 4 Satz 6 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mit der Umsetzung des Prinzips des begrenzten Glücksspielangebots gemäß § 1 Satz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrages und der anzustrebenden flächendeckenden Verteilung der Wettvermittlungsstellen ist es unvereinbar, dass der Abstand zwischen zwei Wettvermittlungsstellen 500 Meter unterschreitet. Räumliche Nähe zu Spielbanken liegt nicht vor, wenn der Abstand zwischen der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Spielbank 500 Meter überschreitet. Zur Ermittlung des Abstandes im Sinne der Sätze 2, 7 und 8 findet

die Regelung des § 6 Absatz 2 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin entsprechende Anwendung.“

3. In § 8 Absatz 4 sowie § 9 Absatz 5 AG GlüStV Bln wird der Verweis auf „Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung“ durch die Worte "oder § 2 Absatz 1 Spielhallengesetz Berlin" ergänzt.

4. In § 15 Absatz 4 sowie in § 16 Absatz 2 Satz 2 AG GlüStV Bln wird jeweils das Wort "erstmaligen" vor die Formulierung „Schulung des Personals nach § 6 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 2 AG GlüStV Bln wird in der Aufzählung hinter „Dauer“ die Formulierung „einschließlich der Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen“ eingefügt.  
Artikel 2

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### *Begründung:*

#### **a) Allgemeines**

Das Gesetz zur Umsetzung des Mindestabstands nach dem Spielhallengesetz Berlin für Bestandsunternehmen (Mindestabstandsumsetzungsgesetz Berlin - MindAbstUmsG Bln) sowie zur Änderung spielrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) beinhaltet neben der Einführung des sogenannten Sonderverfahrens zur Erteilung von Spielhallenerlaubnissen an Bestandsunternehmen auch die nähere Konkretisierung der im Spielhallengesetz Berlin (SpielhG) geregelten Abstandsvorschriften. So werden nicht nur die zulässigen Abstände von Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie von Spielhallen untereinander vorgegeben, sondern in einem in § 2 SpielhG neu eingefügten Absatz 4 auch Mindestabstände zu Standorten mit anderen Glücksspielangeboten, nämlich Spielbanken sowie Vermittlungsstellen für Sport- oder Pferdewetten, festgelegt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Mindestabstandsvorschriften, die für diese Glücksspielangebote in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, ebenfalls zu konkretisieren und mit den Bestimmungen im SpielhG zu synchronisieren.

Für Spielbanken und Vermittlungsstellen von Pferdewetten gibt es bislang keine Mindestabstandsvorschriften. Was ordnungsrechtlich zulässige Standorte von Vermittlungsstellen für Sportwetten anbelangt, trifft § 9 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung vom 20. Juli 2012 (AG GlüStV) grundlegende Regelungen. So bestimmt § 9 Absatz 4 Satz 1 AG GlüStV, dass die Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nur für Räumlichkeiten erteilt werden darf, die nach ihrer Lage den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. Gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5, 1. Halbsatz AG GlüStV ist hinsichtlich der Lage der Wettvermittlungsstellen eine flächendeckende Verteilung anzustreben und eine räumliche Nähe zu Spielhallen oder Spielbanken zu vermeiden. § 9 Absatz 4 Satz 5, 2. Halbsatz AG GlüStV schließlich schreibt vor, dass in Einrichtungen, insbesondere Sportanlagen, und auf Geländen, in oder auf denen Sportereignisse stattfinden, Wett-

vermittlungsstellen weder errichtet noch betrieben werden dürfen. Anders als bei den für Spielhallen geltenden Regelungen wurde hier bislang darauf verzichtet, konkrete Mindestabstände in Metern zu definieren. Dies zu ändern bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf.

### **b) Einzelbegründung**

#### Zu Artikel 1 Nr. 1:

Der einzufügende Satz konkretisiert die in Satz 1 enthaltene Vorgabe hinsichtlich der Lage von Wettvermittlungsstellen dahingehend, dass es sich bei dem hierbei zu beachtenden Ziel des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages um den Jugendschutz handelt. In Analogie zum MindAbstUmsG Bln wird davon ausgegangen, dass dieses Ziel gefährdet ist, wenn sich eine Wettvermittlungsstelle in einem Abstand von unter 200 Metern zu einer der in § 5 Absatz 1 Satz 1 MindAbstUmsG Bln genannten Schule.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2:

Der neue Satz 7 dient der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe, dass eine flächendeckende Verteilung und gegenständliche Begrenzung des Angebots in Wettvermittlungsstellen anzustreben ist. In Analogie zu den Regelungen im SpielhG wird ein Mindestabstand von 500 Metern zwischen Wettvermittlungsstellen vorgeschrieben, Satz 8 konkretisiert den Mindestabstand zu Spielbanken.

Satz 9 verweist hinsichtlich der Abstandsermittlung auf die bereits bestehende Regelung im Mindestabstandsumsetzungsgesetz. Dies stellt ein einheitliches technisches Verfahren zur Abstandsermittlung zwischen Glücksspielbetrieben sicher.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3:

Mit Inkrafttreten des MindAbstUmsG Bln werden die auslaufenden Spielhallenerlaubnisse nach § 33i Gewerbeordnung in das Regime des Spielhallengesetz Berlin überführt. Für einen Übergangszeitraum werden Alt-Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung neben den künftig ausschließlich gültigen Erlaubnissen nach § 2 Absatz 1 Spielhallengesetz Berlin bestehen. Diese Regelung schließt die bislang bestehende Regelungslücke im AG GlüStV Bln.

#### Zu Artikel 1 Nr. 4

Dies ist eine notwendige Folgeänderung der Einführung einer Verpflichtung zu Wiederholungsschulungen in der Verordnungsermächtigung in § 19 Absatz 2 Satz 2 AG GlüStV Bln. Ansonsten liefe die dortige Anordnung von Auffrischungsschulungen leer.

#### Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Regelung verfolgt das Ziel, dass das Personal regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Frist Auffrischungsschulungen besuchen muss, um den Spielerschutz konsequent und adäquat umzusetzen. Die bisherige Regelung hat diese Verpflichtung nicht klar hervorgehoben und beseitigt rechtliche Unklarheiten und dient der Stärkung der Suchtprävention in Einrichtungen nach §§ 9a, 15 und 16 AG GlüStV Bln und ergänzt damit zugleich § 6 Abs. 3 des Spielhallengesetz Berlin.

Berlin, 30. Mai 2016

Saleh Buchholz  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Graf Brauner Melzer Evers  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU